

32. Statut des Priesterrates

§ 1 Aufgaben

(1) Das II. Vatikanische Konzil hat die Bildung eines Rates der Priester verlangt, der das „Presbyterium repräsentiert und den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützt“ (Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 7; MP Ecclesiae Sanctae Nr. 15; Dekret über das Rahmenstatut für die Priesterräte der Österreichischen Bischofskonferenz: ABI d. ÖBK Nr. 12 vom 3.8.1994, S. 2).

(2) Das geltende Kirchenrecht schreibt den Priesterrat für jede Diözese vor. „In jeder Diözese ist ein Priesterrat einzurichten, das ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“(can. 495 § 1).

(3) Der Priesterrat behandelt demnach Fragen und erarbeitet Lösungsvorschläge in Anliegen, die der Bischof ihm vorlegt oder welche von Seiten des Klerus oder der Laien an ihn herangetragen werden. Nach can. 500 § 2 hat der Priesterrat nur beratendes Stimmrecht. Der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.

(Eine Auflistung der Beispruchsrechte findet sich in der Anmerkung LDBI 9/131 (1985), S. 112).

(4) Der Priesterrat fördert nach Kräften die innerkirchliche Kommunikation zwischen den Priestern einerseits und dem Bischof und seinen Mitarbeitern andererseits und sorgt für sachgerechte Information im gesamten Klerus.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Vorsitzender: Diözesanbischof

(2) Weitere Mitglieder von Amts wegen:

- Generalvikar
- Weihbischof
- Bischofsvikare
- Priesterliche Leiter bzw. Geistliche Rektoren der fünf Ämter des Bischöflichen Ordinariates
- Vertreter des Domkapitels
- Generaldechant
- Regens des Priesterseminars
- Leiter der Abteilung Priester der Personalstelle
- Vorsitzender der Ordenskonferenz

(3) Gewählte Mitglieder:

- höchstens 25 Vertreter aus den Dekanaten (Territoriale Wahlgruppe); sie werden in den von der Vollversammlung des Priesterrats beschlossenen Wahlkreisen ermittelt. Die Wahlkreise orientieren sich an den Dekanatsgrenzen und umfassen – je nach Größe der Dekanate – bis zu drei Dekanate.
- drei Vertreter aus den letzten 10 Weihejahrgängen, wobei wenigstens einer Ordenspriester und einer Diözesanpriester sein muss;
- ein Vertreter der emeritierten und pensionierten Priester;
- ein Vertreter der Priester, die nicht in der territorialen Seelsorge wirken (Kategoriale Wahlgruppe).

(4) Der Bischof kann bis zu drei weitere Mitglieder ernennen und möge dabei Rücksprache mit dem Vorstand halten.

(5) Die Zusammensetzung des Priesterrates muss jedenfalls so sein, dass etwa die Hälfte gewählte Mitglieder sind (can. 497 § 1).

§ 3 Funktionsdauer

(1) Der Priesterrat wird alle fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

(2) Aus dem Priesterrat scheidet Priester aus, wenn sie ihr Amt als Vertreter im Priesterrat selbst zurücklegen oder aus dem Amt bzw. der Gruppe ausscheiden, die sie vertreten. In einem solchen Fall rückt der Amtsnachfolger, bei gewählten Mitgliedern das gewählte Ersatzmitglied nach; ist das Ersatzmitglied auch ausgeschieden, wählt die jeweilige Gruppe für den Rest der Funktionsperiode einen neuen Vertreter.

(3) „Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden“ (can. 501 § 2). Nachdem über Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 in Österreich die Domkapitel zugleich die Funktion des Konsultorenkollegiums übernehmen, soll in der Zeit der Sedisvakanz der dann aufgelöste Priesterrat durch den bisherigen geschäftsführenden Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Konsultorenkollegium mit beratender Stimme vertreten sein.

§ 4 Arbeitsweise und Organe des Priesterrates

(1) Die *Vollversammlung* des Priesterrates tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie hat überdies zusammenzutreten, wenn sie der Bischof von sich aus oder über Wunsch eines Drittels der Mitglieder einberuft.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung wird ein *geschäftsführender Vorsitzender* gewählt. Er erstellt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung für die einzelnen Vollversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er leitet im Auftrag des Bischofs die Vollversammlungen und Vorstandssitzungen. Zugleich wird ein Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt.

(3) Dem *Vorstand* gehören der Bischof, der Generalvikar, der geschäftsführende Vorsitzende des Priesterrates und sein Stellvertreter sowie 3 zusätzliche Mitglieder des Priesterrates an. Unter allen gewählten Vertretern, einschließlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen mindestens 3 Welt- und 2 Ordenspriester vertreten sein. Die Kooptierung weiterer Mitglieder durch den Vorstand ist möglich.

(4) Der Vorstand nimmt das Protokoll der Vollversammlung zur Kenntnis und ist für die Durchführung der Beschlüsse und für die Entsendung von Vertretern des Priesterrates in Gremien verantwortlich. Der Vorstand ist außerdem zuständig für Voten in Personalfragen, die dem Priesterrat vorgelegt werden.

(5) Für spezielle Aufgaben können Kommissionen bzw. Arbeitskreise, gegebenenfalls auch gremienübergreifend, errichtet werden.

(6) Der Priesterrat hat die Möglichkeit, Gäste einzuladen.

(7) Ein Vertreter der Ständigen Diakone wird als ständiger Gast zu den Sitzungen des Priesterrates eingeladen.

(8) Aufgabe der Mitglieder des Priesterrates ist es, in den entsprechenden Gruppen, die sie vertreten, die Anliegen zu beraten und über die Ergebnisse zu berichten. Bei Verhinderung an der Beteiligung am Priesterrat soll das Ersatzmitglied entsandt werden.

(9) Jeder Priester hat die Möglichkeit, bis vier Wochen vor der angekündigten Sitzung an seinen zuständigen Vertreter oder direkt an den Vorstand Anträge einzureichen.

§ 5 Wahlordnung

(1) Der Vorstand des Priesterrates der auslaufenden Funktionsperiode ist für die Durchführung der Neuwahl zuständig.

(2) Die Mitglieder des Priesterrates werden in freier, geheimer, schriftlicher Wahl ermittelt. Dabei hat jeder in der Diözese wirkende Priester und auch jeder in der Diözese Linz inkardinierte Priester aktives und passives Wahlrecht (can. 498 § 1).

(3) Die Wahl ist rechtzeitig vor dem fälligen Termin im „Linzer Diözesanblatt“ auszuschreiben und vom Sekretariat des Priesterrates durchzuführen.

(4) Der Vorstand bestimmt den Stichtag zur Festsetzung der Wahlgruppen, holt die nötigen Informationen beim Referat für kirchliche Statistik ein und informiert die Wahlgruppen über den Wahlablauf:

- Die territorialen Vertreter werden durch die in einer Versammlung anwesenden Priester des jeweiligen Wahlkreises gewählt. Wahlleiter ist einer der im Wahlkreis wirkenden Dechanten. Abwesende können ihre Stimme für den ersten Wahlgang schriftlich abgeben. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält und die Wahl annimmt. Falls im ersten Wahlgang niemand eine absolute Mehrheit erhält, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten. Für den Stellvertreter ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.

- Durch Briefwahl werden der Vertreter der kategorialen Wahlgruppe, der Vertreter der Emeriti und die drei Vertreter aus den zehn letzten Weihejahrgängen bestimmt. Es gilt die relative Mehrheit.

Bei den drei Vertretern aus den zehn letzten Weihejahrgängen gilt der stimmenstärkste Weltpriester und der stimmenstärkste Ordenspriester als gewählt. Dritter Vertreter ist der nächst Gereichte.

Bei Stimmengleichheit entscheidet zuerst das kanonische, dann das physische Alter.

(5) In Zweifelsfällen oder bei Beschwerden liegt die Entscheidung beim Vorstand.

(6) Der gesamte Priesterrat mit seinem Vorstand und den Kommissionen bleibt in Funktion, bis der neue Priesterrat sich konstituiert hat.

Das Statut des Priesterrates wird in der geltenden Fassung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2008 approbiert und ersetzt das bisherige Statut vom 11. März 1998 (LDBI 144, 1998, Art. 26 idgF LDBI 149, 2003, Art. 23).

Linz, am 18. April 2008

Zl. 997/08

Dr. Ludwig Schwarz SDB

Bischof von Linz